

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg“

Auf der Grundlage der § 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschluss des Kreistags vom 11.12.2018 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Gestaltung und Organisation der Abfallentsorgung für den Landkreis Nordwestmecklenburg (ohne die Hansestadt Wismar, soweit diese bei einzelnen Aufgaben nicht gesondert aufgeführt worden ist,) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Maßgaben:
 - a) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
 - b) des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997,
 - c) des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburgin der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises (auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar),
 - b) Planung der Abfallwirtschaft auf der Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes,

- c) Erstellen der Abfallbilanz (auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar),
 - d) Erarbeitung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung,
 - e) Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung Dritter und Vertragspflege,
 - f) Abfallberatung und Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung,
 - h) Durchführung des Mahnwesens, der Vollstreckung und von Rechtsmittelverfahren,
 - i) Begleichung der anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft,
 - j) Mitwirkung bei der Schaffung von Anlagen für die Abfallentsorgung,
 - k) Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die o.g. Aufgaben.
- (3) Die Landrätin ist berechtigt, gem. § 115 Absatz 6 Kommunalverfassung M-V die Wahrnehmung der ihr im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt. Zusätzlich bestellt der Kreistag einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertretung.

§ 4 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzliche Vertreterin des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung ist die Landrätin.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 3 übernommenen Aufgaben.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Absatz 3 EigVO M-V im Rahmen des Wirtschaftsplanes können in sinngemäßer Anwendung bis zu den nach § 115 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 9 bestimmten Wertgrenzen

von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Die Betriebsleitung ist nicht befugt alleine Urkunden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften auszufertigen und Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 5

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.

- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:
 - die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierzu gehören alle Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder für den Betrieb sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
 - der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 - die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien und der Entscheidungen der Landrätin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag der Landrätin,
 - die Teilnahme an den Sitzungen - soweit erforderlich - im Kreistag und seinen Ausschüssen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze gemäß § 4 Abs. dieser Satzung,
 - die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einer Wertgrenze gemäß § 4 Abs. dieser Satzung und
 - die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen oder die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR je Einzelfall.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde berühren.
- (3) Die Durchführung und Umsetzung von Personalangelegenheiten sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, wie Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten erfolgt durch den Personalbereich der Kreisverwaltung.

§ 7 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat die Landrätin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Landrätin mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten. Auf Anforderung hat die Betriebsleitung die Landrätin darüber hinaus über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.
- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Landrätin unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres der Landrätin vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Absatz 1 EigVO M-V sind Investitionen, deren Gesamtvolumen 50.000 € übersteigen, einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a) Ein im Finanzplan nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er 10 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit übersteigt.
 - b) Die Erhöhung einer bereits im Finanzplan bestehenden Deckungslücke ist wesentlich, wenn die Ein- oder Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sich um 10 vom Hundert verändern.
 - c) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten.
 - d) Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind wesentlich, wenn sie im Einzelfall 25 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - e) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V sind geringfügig, wenn sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung

aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG der Landrätin vorzulegen. Die Landrätin leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung weiter.

§ 9 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 EigVO M-V in Verbindung mit § 66 KV M-V zu führen.

§ 10 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für mehrere Geschlechter gelten, in nur einer Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg“ in der Fassung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Wismar, den 12.12.2018

(Unterschrift)
Landrätin

(Dienstsiegel)